

2539 010

IV ZB 384/65B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Arthur S [REDACTED],
N[REDACTED], Avenue [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maas und
Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom
5. Mai 1965 wird auf Kosten des Klä-
gers verworfen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die vom Kläger eingelegte sofortige Beschwerde
ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlich vorge-
schriebenen Form durch einen Rechtsanwalt eingelegt
worden ist.

Nach § 224 Abs. 4 BEG besteht in dem Verfahren
vor dem Bundesgerichtshof Anwaltszwang mit der Maßgabe,

ff

- 3 -

daß die Parteien sich außer durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Da der Kläger dieser Bestimmung nicht genügt hat, mußte seine Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BFG, § 97 ZPO verworfen werden.

Acher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)